

Abfall- und  
Stoffflusswirtschaft

Vergaben

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH FA 19D V/1-2003/9

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES .....	3
2.	RECHTLICHES .....	5
3.	PRÜFBEREICH.....	9
4.	VERGABEVERFAHREN .....	10
4.1	Restmüllanalysen 2003 .....	10
4.2	Konzept für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark – Steiermärkisches Abfallwirtschaftskonzept 2004 (STAWIKO) Fortschreibung .....	15
4.3	Video „Getrennte Sammlung 2004“ .....	20
4.4	CD-Vervielfältigung „Abfallwirtschaft 2004 Steiermark“ .....	23
4.5	Video „Restabfallbehandlung ab 2004“ .....	25
4.6	Kopie der Arbeitsunterlagen für das Fachpersonal von kommunalen Alt- und Problemstoffsammelstellen.....	27
4.7	Druckauftrag für Broschüre „Umgang mit Baurestmassen“ .....	29
4.8	Druckauftrag für Info-Folder-Sammlung und Behandlung von medizinischen Abfällen .....	31
5.	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN .....	33
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ....	35

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz 2002
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fa.	Firma
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
LGBI	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ÖNORM	Österreichische Norm [A 2050 (Ausgabe 01.01.1993)]
Rs	Rechtssache
S (ATS)	Schilling
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel

# 1. ALLGEMEINES

## PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine **Prüfung der Vergaben** nach dem StVergG bzw. nach dem BVergG 2002 durch das Land Steiermark (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D, Abfall- und Stoffflusswirtschaft) durchgeführt.

Es kommt die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** in Betracht. **Bauaufträge** vergibt die Fachabteilung 19D nicht.

## PRÜFUNGSKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebarung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil der Gebarungskontrolle.

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung bis zum Zuschlag zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erstreckt sich dabei auch auf alle jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung und einen freien Wettbewerb erforderlich sind. Sie orientiert sich an der ziffernmäßigen Richtigkeit und vor allem an der **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften**.

Im Fall dieser Prüfung kommen folgende Rechtsvorschriften in Betracht:

- ⇒ das **Steiermärksiche Vergabegesetz 1998 – StVergG**, LGBl.Nr. 74/1998, i.d.F. der letzten Novelle LGBl.Nr. 94/2002
- ⇒ die **1. Landesvergabeverordnung**, LGBl.Nr. 87/1995, die bestimmte Teile der **ÖNORM A 2050** vom 1. Jänner 1993 für verbindlich erklärt
- ⇒ das **Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG)**, BGBl.I Nr. 99/2002.

Der Landesrechnungshof beschränkte sich auf den Bereich der vergebenden Stelle (= der Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als einem Glied der Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft).

## 2. RECHTLICHES

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG als einheitliches Vergabegesetz.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen anhand des seit 1. Juli 2003 für **alle Vergaben** in Geltung stehenden BVergG erläutert, wobei auf die Bestimmungen und Abweichungen des bis einschließlich 30. Juni 2003 dem Rechtsbestand angehörenden StVergG hingewiesen wird.

### 2.1 Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG (StVergG) regelt die Vergabe u.a. von Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen durch **öffentliche Auftraggeber**.

Gemäß § 7 Abs.1 Z. 1 BVergG (§ 12 Abs.1 Z. 1 StVergG) ist das **Land Steiermark öffentlicher Auftraggeber**.

### 2.2 Auftragsarten

**Liefieraufträge** sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

**Dienstleistungsaufträge** sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV sind (zur Einordnung von Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Anhänge III und IV siehe die Ausführungen beim jeweiligen Geschäftsfall unter Punkt 4. Vergabeverfahren).

## 2.3 Arten des Vergabeverfahrens

### **Bisher schon – somit auch nach dem StVergG – vorgesehen:**

- ⇒ **Offenes Verfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
  
- ⇒ **Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren in dem zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeranträgen aufgefordert wurde und sodann ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

### **Hinweis:**

Das BVergG sieht nunmehr vor, dass die Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen können.

- ⇒ **Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.
  
- ⇒ **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, bei dem, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

⇒ **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass das BVergG als **neue Arten der Vergabeverfahren** vorsieht:

- ⇒ die elektronische Auktion mit/ohne beschränkten Teilnehmerkreis
- ⇒ die Rahmenvereinbarung
- ⇒ die Direktvergabe

## 2.4 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl des Vergabeverfahrens **bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** richtet sich u.a. nach dem **Auftragswert (geschätzter Auftragswert ohne USt.)**.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

### **Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:**

Geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro, sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.

Nach dem StVergG konnten Liefer- und Dienstleistungsaufträge dann in dieser Verfahrensart vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als 150.000 Euro (vor dem Euro 2 Mio.ATS) betrug.

### **Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:**

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 40.000 Euro.

Nach dem StVergG war dieses Verfahren bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als 35.000 Euro (vor dem Euro 500.000 ATS) betrug.

## **2.5 Anwendungsbereich**

Das BVergG unterscheidet – wie bereits im StVergG vorgezeichnet – zwischen Vergaben

⇒ im Oberschwellenbereich

⇒ im Unterschwellenbereich

Als Oberschwellenbereich gilt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. mindestens 200.000,-- Euro (= 2.752,060,-- Mio. ATS) beträgt.

Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszuschreiben.

### **3. PRÜFBEREICH**

Der Landesrechnungshof ersuchte die Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft mit Schreiben vom 28. November 2003 um Bekanntgabe der Daten der Vergabeverfahren gemäß StVergG bzw. BVergG von 2001 bis 2003.

Die Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft gab daraufhin bekannt, dass in diesem Zeitraum acht Vergabeverfahren (Verfahren zur Beschaffung von Leistungen) mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 163.435,74 durchgeführt wurden.

Alle acht bekanntgegebenen Vergabeverfahren wurden vom Landesrechnungshof überprüft.

## 4. VERGABEVERFAHREN

### Vergabe im nicht offenen Verfahren:

#### 4.1 Restmüllanalysen 2003

Es handelt sich um einen **Dienstleistungsauftrag** im Sinne des Anhanges III zum StVergG (Kategorie 12, die Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, **technische Versuche und Analysen** beinhaltet).

Anzuwenden ist das StVergG.

#### ⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte **im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** (geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als € 150.000,--)

In Entsprechung von § 18 StVergG wurden 7 (die Einladung von mindestens 5 Unternehmern zur Gewährleistung eines echten Wettbewerbes ist als ausreichend anzusehen) befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Einladung zur Angebotsabgabe erfolgte schriftlich am 26. März 2003.

#### ⇒ **Bekanntmachung:**

Eine öffentliche Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens konnte unterbleiben, da ausreichende Marktübersicht besteht, was durch die Anzahl der eingeladenen Unternehmer (7) dokumentiert ist.

Die Angebotsfrist von mindestens 3 Wochen wurde eingehalten.

**⇒ Gestaltung der Ausschreibung:**

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält die im § 18 Abs.4 StVergG geforderten Mindestangaben. Die Ausschreibungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des StVergG. Allerdings sollte auch in diesen Unterlagen angegeben werden, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des StVergG erfolgt.

Desweiteren hält der Landesrechnungshof fest, dass es zweckmäßig erscheint, Vergabekriterien aufzunehmen. Zum Beispiel, dass dem Angebot mit dem niedrigsten Preis der Zuschlag erteilt wird oder dass Zuschlagskriterien (auftragsbezogene Kriterien) angeführt werden.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:****Restmüllanalysen – Gestaltung der Ausschreibung*

*Im Prüfbericht wird auf Seite 11 angemerkt, dass es zweckmäßig erscheint, Vergabekriterien bzw. Zuschlagskriterien aufzunehmen. Hierzu darf darauf hingewiesen werden, dass in der Ausschreibung GZ.: 49.02-61/2003-004 auf Seite 4 festgehalten ist, dass die Beurteilung gewichtet nach den Kriterien (50% Preis, 30% Vergleichbarkeit der Daten, 20% Referenzen) erfolgen wird.*

*Nachdem die beiden in Frage kommenden Bieter hinsichtlich des Punktes „Vergleichbarkeit der Daten“ und der vorgewiesenen Referenzen nicht unterscheidbar waren, war letztlich der Preis als Entscheidungskriterium heranzuziehen.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem Erfordernis in die Ausschreibung Vergabekriterien aufzunehmen, wird nur dann **inhaltlich** und nicht nur formal entsprochen, wenn es sich um **echte auftragsbezogene** Zuschlagskriterien handelt.

Im vorliegenden Fall wurde diesem Erfordernis durch Vermischung von Eignungskriterien (Verlangen von Referenzen) und Zuschlagskriterien nicht entsprochen. Referenzen über die von den Bietern anderen Kunden angebotenen Produkte sind ein Kriterium für die Prüfung der fachlichen Eignung

der Bieter zur Durchführung des betreffenden Auftrages, aber kein Zuschlagskriterium (vergleiche dazu das Urteil des EuGH vom 19. Juni 2003, Rs C-315/01, Sammlung der Rechtsprechung 2003, Seite I-06351).

Im Ergebnis ergab sich aber kein Einfluss auf das Vergabeverfahren.

⇒ **Angebotsöffnung:**

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt. Zwei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotsöffnung vorgenommen. Über die Angebotsöffnung am 22. April 2003 wurde ein aussagekräftiges Protokoll erstellt. Eine Kennzeichnung der drei eingelangten Angebote, z.B. durch Lochen, sodass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre, erfolgte nicht. Bei der Angebotsöffnung war ein Vertreter eines Bieters anwesend.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Die Prüfung der Angebote anhand der Ausschreibung ergab Folgendes:

	<b>Auftragswert Inkl. USt. €</b>
	81.600,--
	83.624,40

Als Bestbieter wurde das Angebot \_\_\_\_\_, mit einer Auftragssumme von € 81.600,-- inkl. USt. ermittelt.

Ein Angebot wurde – zu Recht – als den Ausschreibungsbestimmungen widersprechend ausgeschieden.

**Die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis** wurde in Form eines Aktenvermerkes vom 22. April 2003 schriftlich dokumentiert. In diesem

Aktenvermerk sind alle zur Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festgehalten.

⇒ **Ausscheiden von Angeboten bzw. Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Ausscheiden von Angeboten:

Im Sinne des § 50 Abs.2 StVergG wurde der Bieter, dessen Angebot ausgeschieden werden musste, mit Schreiben vom 30. April 2003 von diesem Umstand verständigt.

⇒ **Benachrichtigung des nicht berücksichtigten Bieters:**

Diese Benachrichtigung erfolgte mit Schreiben vom 30. April 2003 im Sinne des § 54 Abs.2 StVergG.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof, dass die Benachrichtigung eines nicht berücksichtigten Bieters von der Zuschlagserteilung erst nach dem **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung** zu erfolgen hat.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Restmüllanalysen – Benachrichtigung des nicht berücksichtigten Bieters*

*Unter Hinweis auf § 54 Abs. 2 StVergG (LGBl. 74/1998 i.d.g.F.) wird seitens des Rechnungshofes bemerkt, dass die Benachrichtigung eines nicht berücksichtigten Bieters von der Zuschlagserteilung erst nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen hat.*

§ 54 Abs. 2 StVergG

*„Jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach dem Abschluss des Verfahrens schriftlich zu verständigen.“*

*Der Gesetzestext wurde seitens der FA19D dahingehend interpretiert, dass nicht berücksichtigte Bieter unmittelbar nach der internen Zuschlagsentscheidung zur Wahrung ihres Rechtsschutzes zu informieren sind.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Verständigung des nicht berücksichtigten Bieters gemäß § 54 Abs. 2 StVergG hat nach Abschluss des Verfahrens zu erfolgen.

Abgeschlossen ist das Verfahren aber erst dann, wenn beim Auftraggeber die organisationsinterne Willensbildung (= Genehmigung der Entscheidung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung) erfolgte.

Der Rechtsschutz bleibt hievon unberührt und wird jedenfalls gewahrt.

**⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2003 wurde der Zuschlag schriftlich mit Auftragschreiben vom 22. Mai 2003 an den als Bestbieter ermittelten Bieter mit einer Auftragssumme von € 81.600,-- inkl. USt. erteilt.

Der Auftragnehmer bestätigte diesen Auftrag am 28. Mai 2003.

**Vergaben im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:****4.2 Konzept für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark – Steiermärkisches Abfallwirtschaftskonzept 2004 (STAWIKO) Fortschreibung**

Diese Leistung ist als **Dienstleistungsauftrag** im Sinne des Anhanges III einzustufen (Kategorie 12, die Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen beinhaltet).

Anzuwenden ist das StVergG.

**⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:**

Im vorliegenden Fall liegt es in der Natur der Leistung, dass im Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens der Auftrag noch nicht so präzise ausgeschrieben werden kann, dass die Leistungsbeschreibung in derselben Form sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden kann.

Die Wahl des Verhandlungsverfahrens entspricht daher dem StVergG.

Da ausreichende Marktübersicht bestand, konnte eine öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens unterbleiben.

Vier befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Es langten zwei Angebote ein.

**⇒ Prüfung der Angebote:**

Mangels eines strengen Korsetts für den Ablauf des Verhandlungsverfahrens kommt den Grundsätzen des Vergabeverfahrens, nämlich

- freier und lauterer Wettbewerb
- Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter
- Vergabe nur an geeignete Bieter
- Vergabe zu angemessenen Preisen

besondere Bedeutung zu.

Im Lichte dieser Grundsätze bemerkt der Landesrechnungshof zur Vorgangsweise des Auftraggebers einem Bieter am 14. März 2003 Gelegenheit zur Präsentation zu geben, dem anderen Bieter zwar zunächst ebenfalls einen Präsentationstermin einzuräumen, diesen dann aber abzusagen, dass damit die **Verpflichtung, mit allen Bietern Verhandlungen zu führen**, verletzt wurde. Dies deshalb, weil die Bieter davon ausgehen, dass Leistungsinhalt und –umfang und damit auch der Preis in näheren Verhandlungen noch modifiziert werden können. Die Bieter rechnen geradezu damit, dass der Auftragsgegenstand noch verhandelbar ist. Schneidet man diesen Schritt ab, führt dies für die Bieter dazu, dass ihre diesbezüglichen Erwartungen nicht erfüllt werden, **was dem Prinzip des freien und lauterer Wettbewerbs widerspricht** (vergleiche Entscheidung der Bundesvergabekontrollkommission vom 8. November 2001, S-134/01-11).

Diese Verhandlungspflicht ergibt sich zudem aus dem **Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter**. Diese Auffassung wird auch im Handbuch des Vergaberechts von Haid/Hauck/K.Preslmayer, 100, vertreten, wenn ausgeführt wird, dass *„der Auftraggeber vielmehr wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes angehalten sein dürfte, mit sämtlichen Unternehmen parallel über die Angebote zu verhandeln.“*

Die Begründung des Auftraggebers, dass „aufgrund der deutlich differierenden Angebotspreise im heute durchgeführten Ermittlungsverfahren (Anmerkung: am 14. März 2003) eindeutig ein Bestbieter ermittelt werden konnte“, vermag die seitens des Auftraggebers gewählte Vorgangsweise jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Der Landesrechnungshof muss feststellen, dass durch diese Vorgangsweise Grundsätze des Vergabeverfahrens verletzt wurden.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*STAWIKO – Prüfung der Angebote*

*Im Prüfbericht auf Seite 13 (Anmerkung: nunmehr Seite 16) wird durch den Landesrechnungshof angemerkt, dass im Zuge der Vergabe nach dem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung mit 2 Anbietern, welche gültige Angebote vorgelegt haben, jeweils ein entsprechender Präsentationstermin vereinbart war, jedoch nach Anhörung des ersten Bieters der Präsentationstermin des zweiten Bieters durch die FA19D abgesagt wurde. Der Landesrechnungshof kritisiert, nicht mit beiden Bietern gleichermaßen Verhandlungen geführt zu haben.*

*Dazu wird aus Sicht der FA19D festgehalten, dass sich die beiden zu bewertenden Angebote bei vergleichbaren Zielsetzungen deutlich im Angebotspreis unterscheiden haben.*

- Angebot  38.000 € zuzügl.Mwst.
- Angebot  72.500 € zuzügl.Mwst.

*Nachdem im Zuge der Verhandlungen mit  Einvernehmen über die Inhalte und über die Abwicklung des Auftrages zum Angebotspreis erzielt wurde, wurde der zweite Bieter vorab über die Angebotspreisbarriere des ersten Bieters informiert und im Einvernehmen mit  die vorgesehene Präsentation abgesagt, nachdem zu erkennen war, dass der zweite Bieter auch nicht annähernd zu den preislichen Konditionen des ersten Anbieters den Auftrag übernehmen würde. Aus Sicht der FA19D wurde ressourcensparend*

*vorgegangen und das Prinzip des freien und lauterer Wettbewerbs nicht verletzt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Das gegenseitige „Auspielen“ von Angeboten (im vorliegenden Fall die Information über die Angebotspreisbarriere des ersten Bieters) ist unzulässig und widerspricht dem Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbes sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

⇒ **Benachrichtigung des nicht berücksichtigten Bieters:**

Eine Verständigung des nicht zum Zuge gekommenen Bieters erfolgte mit Schreiben vom 14. März 2003.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof, dass die Benachrichtigung eines nicht berücksichtigten Bieters von der Zuschlagserteilung erst nach dem **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung** zu erfolgen hat.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*STAWIKO – Benachrichtigung des nicht berücksichtigten Bieters*

*Im Prüfbericht auf Seite 15 (Anmerkung: nunmehr Seite 18) wird durch den Landesrechnungshof festgestellt, dass die Verständigung des nicht zum Zuge gekommenen Bieters mit Schreiben vom 14. März 2003 und die Auftragserteilung an das [REDACTED] mit Schreiben vom 31. März 2003 erfolgt ist. Dazu wurde angemerkt, dass die Benachrichtigung des nicht berücksichtigten Bieters erst nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen hätte sollen.*

*Im Hinblick auf die Bestimmung des § 54 Abs. 2 StVergG hat die FA19D wie bereits oben ausgeführt, den nicht zum Zuge gekommenen Bieter unmittelbar nach der internen Zuschlagsentscheidung über den Sachverhalt informiert, damit dieser seine Rechte im Vergabeverfahren wahrzunehmen nicht geschmälert wird.*

Der **Landesrechnungshof** verweist dazu auf seine Replik zu Punkt 4.1 auf Seite 14.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 31. März 2003 wurde mit Auftragschreiben vom 4. April 2003 an \_\_\_\_\_, zu einer Auftragssumme von € 45.600,-- inkl. USt. der Auftrag erteilt.

#### 4.3 Video „Getrennte Sammlung 2004“

Es handelt sich um einen Dienstleistungsauftrag gemäß Anhang III zum BVergG (Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage).

Für die Vergabe kommt das BVergG in Frage.

##### ⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte zutreffend im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**.

Im Hinblick auf den unter € 40.000,-- liegenden Auftragswert entspricht die Wahl des Verhandlungsverfahrens dem BVergG.

Es wurden in Entsprechung von § 35 Abs.2 BVergG vier verbindliche Angebote von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern eingeholt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für die Durchführung dieses Verfahrens maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten (§ 26 Abs.5 BVergG).

##### ⇒ **Prüfung der Angebote:**

Nach Prüfung der fristgerecht gelegten Angebote ergab sich folgendes Ergebnis:

	<b>Auftragswert inkl. USt. €</b>
	14.212,80
	16.848,--

Zwei Angebote mussten ausgeschieden werden. Ein Angebot deshalb, weil es der Bieter nicht unterfertigte. Die fehlende Unterfertigung aber erzeugt keine Bindungswirkung des Bieters an das Angebot. Es handelt sich dabei um einen unbehebbaeren Angebotsmangel.

Ein weiteres Angebot musste als den Ausschreibungsbestimmungen widersprechend ausgeschieden werden, da das Angebot unter bestimmten Voraussetzungen kalkuliert wurde, der Eintritt dieser Voraussetzungen aber für den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung ungewiss war (vergleiche dazu u.a. Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 5. Juli 2000, GZ.: N-36/00-8).

Für den Zuschlag wurde demnach zu Recht das Angebot des Bieters 1, als den Ausschreibungsbestimmungen am besten entsprechend zur Zuschlagserteilung ausgewählt.

Des weiteren ist positiv festzuhalten, dass die Bewertung und Auswahl der Angebote in Form dieses Aktenvermerkes schriftlich dokumentiert ist.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Jener Bieter, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, wurde von diesem Umstand ordnungsgemäß schriftlich verständigt. Ebenso wurden jene Bieter, deren Angebote ausgeschieden werden mussten, davon in Kenntnis gesetzt.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragschreiben vom 25. September 2003 wurde sodann \_\_\_\_\_, zu einer Auftragssumme von € 14.212,80 inkl. USt. der Auftrag erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Video „Getrennte Sammlung 2004“ – Wahl des Vergabeverfahrens*

*Die FA19D nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass dieser Vergabeakt vom Landesrechnungshof im Prüfergebnis positiv dokumentiert wird.*

#### 4.4 CD-Vervielfältigung „Abfallwirtschaft 2004 Steiermark“

Es handelt sich um einen Dienstleistungsauftrag gemäß Anhang III zum BVergG (Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage).

Für die Vergabe kommt das BVergG in Frage.

⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Sie ist plausibel dokumentiert.**

Im Hinblick auf den unter € 40.000,-- liegenden Auftragswert entspricht die Wahl des Verhandlungsverfahrens dem BVergG.

Im vorliegenden Fall wurde eine beschränkte Anzahl (zwei) von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten eingeladen.

Eine Recherche des Auftraggebers ergab, dass lediglich die zwei eingeladenen Unternehmer tatsächlich von der Kapazität bzw. vom Know-how in der Lage wären, den Auftrag in der vorgegebenen Zeit ordentlich abzuwickeln.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Es langte fristgerecht ein Angebot ein, das sich nach Prüfung als Bestangebot erwies.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragschreiben vom 17. November 2003 wurde sodann \_\_\_\_\_ zu einer Auftragssumme von € 10.860,60 inkl. USt. der Auftrag erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*CD-Vervielfältigung „Abfallwirtschaft 2004 Steiermark“*

*Die FA19D nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass dieser Vergabeakt vom Landesrechnungshof im Prüfergebnis positiv dokumentiert wird.*

#### 4.5 Video „Restabfallbehandlung ab 2004“

Diese Vergabe beinhaltet einen Dienstleistungsauftrag (Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern gemäß Anhang III zum StVergG).

Anzuwenden ist das StVergG.

##### ⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**.

Im Hinblick auf den unter € 35.000,-- liegenden Auftragswert entspricht die Wahl des Verhandlungsverfahrens dem StVergG.

Es wurden von vier befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern verbindliche Angebote eingeholt.

##### ⇒ Prüfung der Angebote:

Die Prüfung von drei (ein Unternehmer legte kein Angebot) gelegten Angeboten ergab Folgendes:

	Auftragswert Inkl. USt. €	
	6.516,--	
	Version 1 9.444,--	Version 2 7.284,--
	13.080,--	

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entspricht § 51 StVergG (Bestbieterprinzip), weil im vorliegenden Fall der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und auch vom Auftraggeber in dieser Hinsicht klare inhaltliche Vorgaben getroffen wurden und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Die übrigen Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, wurden von diesem Umstand ordnungsgemäß schriftlich verständigt.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragsschreiben vom 5. Mai 2003 wurde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, zu einer Auftragssumme von € 6.516,-- inkl.  
USt. der Auftrag erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Video „Restabfallbehandlung ab 2004“*

*Die FA19D nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass dieser Vergabeakt vom Landesrechnungshof im Prüfergebnis positiv dokumentiert wird.*

#### 4.6 Kopie der Arbeitsunterlagen für das Fachpersonal von kommunalen Alt- und Problemstoffsammelstellen

Es handelt sich um einen Dienstleistungsauftrag (Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern gemäß Anhang III zum BVergG.)

Anzuwenden ist das BVergG.

##### ⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**.

Im Hinblick auf den unter € 40.000,-- liegenden Auftragswert entspricht die Wahl des Verhandlungsverfahrens dem BVergG.

Positiv hervorzuheben ist, dass von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen vier verbindliche Angebote eingeholt wurden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für die Durchführung dieses Verfahrens maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. (§ 26 Abs.5 BVergG).

##### ⇒ Prüfung der Angebote:

Die Prüfung der fristgerecht gelegten Angebote ergab Folgendes:

	<b>Auftragswert Inkl. USt. €</b>
	5.419,06
	5.688,--
	5.781,46
	7.093,36

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entspricht dem Bestbieterprinzip, weil im vorliegenden Fall der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und auch vom Auftraggeber in dieser Hinsicht klare inhaltliche Vorgaben getroffen wurden und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Die übrigen Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, wurden von diesem Umstand ordnungsgemäß schriftlich verständigt.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragschreiben vom 15. September 2003 wurde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, mit einer Auftragssumme von € 5.419,06 inkl. USt. der Auftrag erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Arbeitsunterlagen für das Fachpersonal von ASZ – Wahl des Vergabeverfahrens  
Die Fachabteilung 19D nimmt die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die für die Durchführung dieses Verfahrens maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten (Hinweis auf § 26 Abs. 5 BVergG), zur Kenntnis und wird diesen Umstand bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigen.*

#### 4.7 Druckauftrag für Broschüre „Umgang mit Baurestmassen“

Es handelt sich um einen Dienstleistungsauftrag (Dienstleistung Drucken gemäß Anhang III zum StVergG).

Die Vergabe erfolgte nach StVergG.

##### ⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**.

Im Hinblick auf den unter Euro 35.000,-- (ATS 500.000,--) liegenden Auftragswert entspricht die Wahl des Verhandlungsverfahrens dem StVergG.

Positiv hervorzuheben ist, dass von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern vier verbindliche Angebote eingeholt wurden.

##### ⇒ Prüfung der Angebote:

Die Prüfung der fristgerecht gelegten Angebote ergab Folgendes:

	<b>Auftragswert inkl. USt. € bzw. ATS</b>
	1.946,47 (ATS 26.784,01)
	2.005,78 (ATS 27.600,13)
	2.014,49 (ATS 27.719,99)
	2.804,58 (ATS 38.591,86)

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entspricht § 51 StVergG (Bestbieterprinzip), weil im vorliegenden Fall der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

**⇒ Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Die übrigen Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, wurden von diesem Umstand ordnungsgemäß schriftlich verständigt.

**⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragsschreiben vom 11. Jänner 2001 wurde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, zu einer Auftragssumme von € 1.946,47  
(ATS 26,784,01) inkl. USt. der Auftrag erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Kopie der Arbeitsunterlagen für das Fachpersonal von kommunalen Alt- und  
Problemstoffsammelstellen*

*Die FA19D nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass dieser Vergabeakt vom  
Landesrechnungshof im Prüfergebnis positiv dokumentiert wird.*

#### 4.8 Druckauftrag für Info-Folder-Sammlung und Behandlung von medizinischen Abfällen

Es handelt sich um einen Dienstleistungsauftrag (Dienstleistung Drucken gemäß Anhang III zum BVergG).

Die Vergabe erfolgte nach BVergG.

##### ⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Es wurde zutreffend das **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** gewählt (geschätzter Auftragswert unter € 40.000,-- ohne USt.).

Positiv hervorzuheben ist, dass von drei befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern verbindliche Angebote eingeholt wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für die Durchführung dieses Verfahrens maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten (§ 26 Abs.5 BVergG).

##### ⇒ Prüfung der Angebote:

Die Prüfung der gelegten Angebote ergab Folgendes:

	<b>Auftragswert inkl. USt. €</b>
	858,--
	1.079,76
	1.148,40

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entspricht in diesem Fall dem Bestbieterprinzip, weil im vorliegenden Fall der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Die nicht zum Zug gekommenen Bieter wurden ordnungsgemäß schriftlich verständigt.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Mit Auftragschreiben vom 16. Dezember 2003 wurde der Auftrag an \_\_\_\_\_, zu einer Auftragssumme von € 858,-- inkl. USt. erteilt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Info-Folder Sammlung und Behandlung von medizinischen Abfällen*

*Die FA19D nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass dieser Vergabeakt vom Landesrechnungshof im Prüfergebnis positiv dokumentiert wird.*

## 5. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN

Im Rahmen der **Prüfung der Einhaltung des StVergG bzw. des BVergG 2002 bei Vergaben im Bereich Abfall- und Stoffflusswirtschaft** ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

- ⇒ In einem Fall wurden **Grundsätze des Vergabeverfahrens** (Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, Prinzip des freien und lautereren Wettbewerbes) verletzt.
  
- ⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**  
Die **Wahl des Vergabeverfahrens** entsprach dem StVergG bzw. dem BVergG 2002.
  
- ⇒ **Bekanntmachung:**  
Die **Bekanntmachung** unterblieb in Folge ausreichender Marktübersicht zu Recht.
  
- ⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**  
Die **Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entsprach**, da der Qualitätsstandard klar beschreibbar und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt waren, dem StVergG bzw. dem BVergG 2002.
  
- ⇒ **Angebotsöffnung:**  
In einem Fall unterblieb die Kennzeichnung der Angebote anlässlich der Angebotsöffnung.

**⇒ Prüfung der Angebote:**

Die **Prüfung der Angebote** und ihr Ergebnis wurde schriftlich dokumentiert.

**⇒ Benachrichtigungen:**

Die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter von der Zuschlagserteilung erfolgte in zwei Fällen vor der internen Zuschlagsentscheidung.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1.3.2004, GZ. LRH FA 19D V1/2003-5, in der Angelegenheit "Stichprobenweise Prüfung der Vergaben im Bereich der Fachabteilung 19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft" übermittle ich die Stellungnahme der geprüften Fachabteilung 19D, welche meine Zustimmung findet.*

Die Stellungnahme der Fachabteilung 19D ist jeweils bei den einzelnen Punkten eingearbeitet.

***Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin******Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

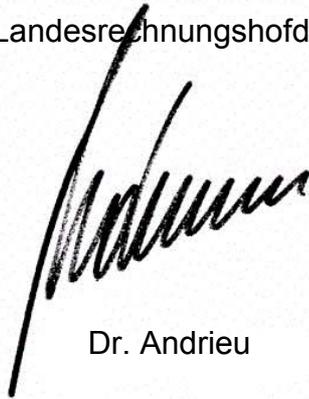
Das Ergebnis der Überprüfung der Vergabeverfahren wurde mit der zuständigen Fachabteilung eingehend erörtert, sodass von einer gesonderten Schlussbesprechung Abstand genommen werden konnte.

## 6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die in Punkt 5. zusammengefassten Feststellungen unverändert verwiesen und die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen empfohlen.

Graz, am 3. Juni 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular stamp area.

Dr. Andrieu